

## Sag mir, wie hältst Du es mit dem Plagiat?

Von Elisabeth Ströker zu Annette Schavan

Im Jahr 1991 veröffentlichte Marion Soreth, Professorin für Philosophie an der Universität zu Köln, ein Buch mit dem etwas sperrigen Titel *Kritische Untersuchung von Elisabeth Strökers Dissertation über Zahl und Raum nebst einem Anhang zu ihrer Habilitationsschrift*. Elisabeth Ströker war ebenfalls Professorin im Fach Philosophie an der Kölner Universität. Strökers Dissertation mit dem Titel *Zahl und Raum. Wissenschaftstheoretische Studien über zwei fundamentale Kategorien der mathematischen Naturwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der Ontologie Nicolai Hartmanns* war 1953 als Dissertationsdruck in Bonn erschienen.

Die Arbeit von Marion Soreth liefert den Nachweis, dass die Doktordissertation von Elisabeth Ströker so gut wie ausschließlich aus Textbausteinen anderer Autoren besteht. Soreth stellt auf einer Seite in jeweils zwei Spalten einmal den Text der Dissertation Ströker, zum anderen den Text der ausgeschriebenen Autoren einander gegenüber. Die Übereinstimmungen zwischen fremden Texten, aus denen sich die Doktorandin Ströker bedient, und dem Text ihrer eigenen Arbeit sind schlagend. Großenteils wird wörtlich übernommen, gelegentlich werden Worte umgestellt oder ein Wort durch ein anderes ersetzt, etwa »indes« für »indessen«. Dabei sind es im Wesentlichen vier Autoren, die benutzt werden: Ernst Cassirer, Nicolai Hartmann, Aloys Müller und Bertrand Russell. Natürlich wird der Leser darüber im Unklaren gelassen, dass hier fremdes Gedankengut als eigenes ausgegeben wird. Dass die Doktorarbeit von Elisabeth Ströker ein Plagiat ist, dass sie so gut wie keinen eigenen Beitrag der Promovendin enthält, liegt für jeden unvoreingenommenen Leser der Untersuchung von Marion Soreth auf der Hand. Man hätte also erwarten können, dass der bundesdeutsche Wissenschaftsbetrieb Frau Soreth für die Aufdeckung eines wissenschaftlichen Schwindels ein Wort des Dankes und der Anerkennung entgegengebracht hätte.

Da Frau Ströker an der Universität Bonn promoviert worden ist, ihre Doktorväter im Jahre 1953 waren Theodor Litt und Oskar Becker, war die Philosophische Fakultät dieser Universität für eine Prüfung der erhobenen und gut dokumentierten Vorwürfe zuständig. Diese Fakultät setzte am 17. Oktober 1990 für diesen Fall eine Kommission ein, die ihrerseits am 30. November 1990 zwei ihrer Mitglieder, die Philosophieprofessoren Rainer Stuhlmann-Laeisz und Wolfgang Marx, »mit der Berichterstattung über die Dissertation und auch über die Gepflogenheiten der Literaturverwendung im engeren Kreis der Lehrer der Doktorandin« beauftragte. Das abschließende Urteil dieses Gremiums verdient es, wörtlich zitiert zu werden.

»Die Prüfer Theodor Litt und Oskar Becker waren in dem erwähnten Paradigma derart zu Hause, daß sie die Entlehnungen bei Cassirer etc. sofort als

solche erkannt haben müssen ... Da die ›Zitierweise‹, die durchaus nicht die Billigung dieser (heutigen) Kommission findet, von den Prüfpersonen trotz der Offenkundigkeit der Fremdtextverarbeitung nicht beanstandet worden ist, können die damaligen Prüfer nicht getäuscht worden sein ... In dem Zusammenfügen dieser argumentativen Ausgangsbasis steckt auch ein Stück eigener Leistung, selbst wenn dazu aus heutiger Sicht bedenklich viele Anleihen bei fremden Texten gemacht worden sind. Der – beim Anlegen heutiger Zitiermaßstäbe begreifliche – Vorwurf reduziert sich dann darauf, daß die einzelnen Bausteine dieses Textmosaiks nicht jeweils mit ihrer genauen Fundstelle benannt worden sind. Bei dieser Sachlage kann die Kommission der Fakultät nur empfehlen, mit dem Ziel der Titelentziehung gegen Frau Dr. Ströker *nicht* einzuschreiten.«<sup>1</sup>

Offenkundige Fremdtextverarbeitung als Umschreibung für Plagiat, darauf muss man erst einmal kommen. Oder im Zusammenfügen abgekupfelter Textbausteine »auch ein Stück eigener Leistung« zu sehen. Da die ungekennzeichnete, man muss hinzufügen, massenhafte Übernahme fremder Texte von den Prüfern nicht beanstandet worden ist, sollen sie nicht getäuscht worden sein? Dass mit dieser Doktorarbeit, für die ja, wie für Doktordissertationen in Deutschland allgemein üblich, die Veröffentlichung vorgeschrieben ist, auch die wissenschaftliche Öffentlichkeit getäuscht worden ist, auch etwa Behörden, die aufgrund der Doktorarbeit über eine Einstellung der promovierten Person zu entscheiden haben, scheint dieses Gremium nicht in seine Überlegungen einbezogen zu haben.<sup>2</sup>

Aber es blieb nicht bei dieser Weißwaschung durch die Bonner Fakultät. 105 mit der deutschen Philosophie verbundene Personen, neben Verlegern und Verlagsangestellten auch 96 Philosophieprofessoren deutschsprachiger Universitäten (denen sich wenig später noch einmal 12 weitere Professoren

<sup>1</sup> Der Beschluss der Kommission ist zusammen mit einer Reihe weiterer Dokumente in einer von Marion Soreth herausgegebenen *Dokumentation zur Kritik an Elisabeth Strökers Dissertation* (Köln: P & P 1991) abgedruckt. Interessanterweise gibt es vom Bericht dieser Kommission zwei unterschiedliche Fassungen, deren eine auf den 25. März 1991, die andere auf den 16. April 1991 datiert ist. Sie unterscheiden sich dadurch, dass die spätere Fassung mit dem 9. Januar 1991 einen weiteren Sitzungstermin erwähnt und neben den Professoren Marx und Stuhlmann-Laeisz auch noch Ludger Honnefelder mit der Erstellung des Sachstandsberichts beauftragt sieht (S. 156f). Das ist deshalb bemerkenswert, weil Honnefelder, anders als Marx und Stuhlmann-Laeisz, der von der Fakultät am 17. Oktober 1990 eingesetzten Kommission gar nicht angehörte. Hat Honnefelder sich hier in ein Gremium gedrängt, vielleicht auch, um eine Entscheidung zu Ungunsten von Frau Ströker abzuwenden? Sowohl diese *Dokumentation* als auch die Untersuchung sind in einer Reihe von Universitätsbibliotheken zugänglich.

<sup>2</sup> Es ist immerhin der Erwähnung wert, dass die Kölner Philosophische Fakultät, an der sowohl Frau Ströker wie Frau Soreth tätig waren, zu einer durchaus anderen Bewertung der Doktorarbeit Strökers gelangte. Eine von der Kölner Fakultät eingesetzte Kommission kam zu der Feststellung, »daß die Dissertation von Frau Ströker zu großen Teilen aus als solchen nicht gekennzeichneten wörtlichen und sinngemäßen Entlehnungen besteht und daß die Arbeit in Kenntnis dieser Tatsache weder damals noch heute von der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen worden wäre« (*Dokumentation*, S. 31).

anschlüssen), publizierten in der *Information Philosophie* im August 1991 einen Offenen Brief, um gegen eine Veröffentlichung in dieser Philosophiezeitschrift, in der nach den Berichten im *Kölner Stadtanzeiger* und in der *Zeit* kritisch über Frau Strökers Dissertation berichtet worden war, Stellung zu nehmen und »öffentlich zu erklären, dass sie die seit Monaten erfolgende einseitige Berichterstattung in dieser Sache für unverantwortlich, unwürdig und unfair halten. Sie stützen sich in ihrer Beurteilung auf ihre zum Teil jahrelange wissenschaftliche Kooperation mit Frau Prof. Dr. Ströker und sehen keinen Anlass, ihre Wertschätzung des Gesamtwerks dieser wissenschaftlich bestens ausgewiesenen Kollegin ändern zu müssen.«

Ob die als Buchpublikation vorliegende kritische Untersuchung Marion Soreths zur Dissertation Ströker von den Unterzeichnern überhaupt zur Kenntnis genommen wurde, geht aus diesem Text nicht hervor. Dabei ist der Subtext dieser Erklärung ziemlich klar: Angesichts »des Gesamtwerkes dieser wissenschaftlich bestens ausgewiesenen Kollegin« und angesichts »ihrer zahlreichen Publikationen und wissenschaftlichen Initiativen« soll man die Jugendsünde einer aus abgeschriebenen Textbausteinen zusammengesetzten Dissertation als irrelevant ansehen. Vor allem möchte man die angegriffene Kollegin, mit der man doch jahrelang so gut zusammengearbeitet hat, nun nicht im Regen der öffentlichen Kritik stehen lassen. Dass dieser Offene Brief damit das »moralische Versagen der akademischen Philosophie« in Deutschland dokumentiert, scheint die Unterzeichner nicht weiter bedrückt zu haben.<sup>3</sup>

Vor der Folie des Falles Ströker und seiner Behandlung in der akademischen und in der allgemeinen Öffentlichkeit gewinnt nun der Fall Schavan eine gewisse Schärfe. Dieses Mal wurde ein Plagiatsfall tatsächlich korrekt und nach den vorliegenden rechtlichen Regeln behandelt. Man kann durchaus bezweifeln, dass das an jeder anderen deutschen Universität mit der gleichen Standfestigkeit gegenüber den allfälligen Pressionen gemacht worden wäre. Gerade weil dieser Fall sicher nicht der letzte gewesen sein dürfte, bei dem einer auch politisch prominenten Person ein Plagiat nachgewiesen wird, und gerade weil auch in diesem Fall die versuchten Einflussnahmen durch den an die Öffentlichkeit gelangten Abschlussbericht des Düsseldorfer Dekans Bleckmann so breit dokumentiert worden sind, eignen sie sich so gut für eine Typologie der Versuche, ein Plagiat sanktionslos zu stellen.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Zitat aus dem Leserbrief von Dr. Hans-Georg Schneider, Oxford, in der *Deutschen Universitätszeitung* 1994, abgedruckt in Marion Soreths *Dokumentation*. Nicht alle deutschen Philosophieprofessoren haben sich in dieser Angelegenheit gegen Frau Soreth gestellt, selbst an der Universität Bonn hat sich mit Professor Hans Wagner ein sehr angesehener Philosoph mit Marion Soreth solidarisiert (vgl. sein Schreiben vom 27. März 1992, *Dokumentation*).

<sup>4</sup> Dieser Bericht ist zusammen mit seinem Anhang nachzulesen beim Blog *Causa Schavan*, das den Fall mit großer Aufmerksamkeit verfolgt (<http://causaschavan.wordpress.com/2014/07/23/schavangate-komplett-das-vollstandige-dossier-der-bericht-der-uni-dusseldorf-zum-download/>).

*Verjährung – oder: Es ist doch schon so lange her!*

Sowohl von Professoren wie von Journalisten und Politikern wird der Gedanke einer Verjährung ins Spiel gebracht. So schlägt Wolfgang Löwer, Juraprofessor in Bonn, übrigens der Ombudsmann der DFG (!), im *Tagesspiegel* vom 8. Mai 2012 für Plagiate eine Verjährungsfrist von zehn Jahren vor. Das würde allerdings erst in Zukunft gelten, wäre also aktuell keine Hilfe für Frau Schavan. Weniger zimperlich mit der Rechtslage geht der pensionierte Aachener Sprachwissenschaftler und ehemalige Dekan der Aachener Philosophischen Fakultät Christian Stetter um. In einem Brief an Frau Schawan (sic!) vom 8. Mai 2013, der in Kopie auch an den Düsseldorfer Dekan Bleckmann geht, teilt er mit, dass er als Dekan »in Ihrem Fall als erste Rechtsaufsichtsbehörde einer Universität ein Aberkennungsverfahren nicht zugelassen« hätte. »Selbst wenn – wovon ich nicht ausgehe – ein Verschulden vorliegen würde, würde nach meinem Urteil (wie dem der Juristen, mit denen ich gesprochen habe) die Frist, in der man in einem solchen Fall Anklage erheben könnte, längst verjährt sein.«

Hans-Heinrich Grosse-Brockhoff, ehemaliger Kulturstaatssekretär und Ehrensenator der Universität Düsseldorf, stellt in einem Brief am 3. Februar 2013 an den Rektor, Dekan und die Mitglieder des Fakultätsrates die Frage: »Kommt nicht erschwerend hinzu, dass der Fall über dreißig Jahre zurückliegt und nach den Regeln, die z.B. für Staatsexamina gelten, schon seit mehr als zwanzig Jahren verjährt wäre?«

Heribert Prantl, selbst Jurist, schreibt in seinem Kommentar vom 7. Februar 2013 in der *Süddeutschen Zeitung* zum Rücktritt Schavans: »Schavans Fehler sind 33 Jahre her; nach geltendem Recht verjähren sie nicht. Selbst schwere Straftaten wären aber in dieser Zeit verjährt; sämtliche zivilrechtlichen Ansprüche auch. Die längste Verjährungsfrist liegt bei dreißig Jahren; absolute Verjährungsfrist nennt man diese dreißig Jahre daher. Irgendwann soll Schluss sein, irgendwann soll Rechtsfrieden herrschen – das ist der allgemeine Rechtsgedanke, der dahintersteckt; nach spätestens dreißig Jahren eben.«

Der Rechtsgedanke, der hinter den Verjährungsregeln steht, und auch in unserem Recht gibt es für eine schwere Straftat wie Mord keineswegs eine Verjährung, ist nicht der Gedanke, dass irgendwann Rechtsfrieden herrschen soll, und erst recht nicht die Vorstellung, dass mit dem Zeitlauf die Verwerflichkeit eines Vergehens getilgt wird, sondern die Einsicht, dass dort, wo bei der Ermittlung der Wahrheit das menschliche Erinnerungsvermögen eine Rolle spielt, dessen mangelnde Zuverlässigkeit die sichere Feststellung einer Schuld zumindest sehr erschwert, oft unmöglich macht. Es liegt aber auf der Hand, dass dieser Grund gerade bei Plagiaten gar nicht zum Tragen kommen kann. Denn im Fall eines Plagiats hat man es mit veröffentlichten Texten zu tun, denen des Plagiators wie denen der plagiierten Autoren, und die sind so frisch wie am Tag ihres erstmaligen Erscheinens. Darum kennt das geltende (Promotions)Recht keine Verjährung, und das ist auch gut so.

### *Wo bleibt der Fachgutachter?*

Ein ständig wiederholter Vorwurf an die Düsseldorfer Fakultät ist der, dass sie es versäumt habe, einen Gutachter des Promotionsfaches Pädagogik beizuziehen, meistens verbunden mit dem Hinweis, dass der Berichterstatter Stefan Rohrbacher als Vertreter des Faches Judaistik schon aus dem Grund mangelnder Fachnähe ungeeignet sei. So hat der Jurist und Seerechtsexperte Rüdiger Wolfrum ganz ungefragt ein »Kurzgutachten« verfasst zu dem Gutachten des Bonner Juristen Gärditz, das dieser auf Bitten der Düsseldorfer Fakultät zu den verfahrensrechtlichen Fragen des Verfahrens in Düsseldorf abgegeben hatte. In diesem nicht datierten Text liest man: »Die positive Voraussetzung für die Anerkennung einer Promotion im Sinne der betreffenden Promotionsordnung bedarf der Mitwirkung mindestens eines Gutachters aus dem fachlichen Kernbereich der Dissertation. Der *actus contrarius* (die Aberkennung) verlangt – dies gebietet bereits die Logik – das gleiche ...«

Der Präsident der Max-Planck-Gesellschaft, Peter Gruss, lässt sich in einem Schreiben vom 21. Januar 2013 an den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät Düsseldorf, zu Händen Dekan Bleckmann, wie folgt vernehmen: »Darüber hinaus bedarf die positive Voraussetzung für die Anerkennung einer Promotion immer auch der Mitwirkung mindestens eines Gutachters aus dem Kernbereich der Dissertation. In meinen Augen muss – dies gebietet bereits die Logik – im umgekehrten Fall, nämlich bei der Aberkennung eines Promotionstitels, genauso verfahren werden.«

Lassen wir es offen, welcher der beiden Kollegen nun beim anderen abgeschrieben hat. Dass die beiden Herren gut beraten waren, in den Gewässern der Logik herumzupaddeln, kann aber mit Fug und Recht bezweifelt werden. Die Forderung nach der Einschaltung eines Fachgutachters wäre dann, aber auch nur dann berechtigt, wenn es um eine erneute *fachliche* Begutachtung einer Doktorarbeit geht, etwa bei einem Streit um die zuerkannte Note oder darum, ob der fachliche Wert überhaupt eine Zulassung zur Promotion rechtfertigt. Also bei Dingen, die normalerweise in einem laufenden Promotionsverfahren zum Streit führen können. Bei der Frage, ob sich ein Autor eines Plagiats schuldig gemacht hat, geht es aber nicht um eine Bewertung der fachlichen Qualitäten der Arbeit, etwa um die Frage, ob sie auf dem Sachgebiet der Dissertation einen Erkenntnisfortschritt erzielt habe. Es geht um die davon gänzlich verschiedene Frage, ob in dieser Arbeit fremde Gedanken und Formulierungen als eigene ausgegeben worden sind. Um das zu beurteilen, genügt die Fähigkeit, Texte lesen und vergleichen zu können.

Aber die Forderung nach einem Fachgutachter, am besten noch dem ehemaligen Doktorvater Wehle, der übrigens noch am 16. Oktober 2012 in der *Rheinischen Post* die Dissertation von Frau Schavan als »sehr beachtliche Leistung« bezeichnete, hat aus der Sicht der Schavan-Verteidiger einen verständlichen taktischen Sinn. Kann man doch erwarten, dass jemand vom Fach nicht den damaligen Gutachter mit der getürkten Doktorarbeit einfach im Regen stehen lässt. Hier sollte der *esprit de corps* des Faches zugunsten der Frau Ministerin in Stellung gebracht werden.

*Kontextualisierung – oder: Das haben doch damals alle so gemacht!*

Eine immer wieder auftretende Entschuldigungsfigur ist die, dass es doch damals auch bei anderen Dissertationen ganz ähnlich zugegangen sei. Das wird zwar nicht belegt, aber auch mit der unbewiesenen Behauptung lässt sich schön Stimmung machen: Am dreistesten verfährt dabei ein pensionierter katholischer Theologieprofessor der Universität Augsburg, Klaus Kienzle, in einer E-Mail vom 11. Februar 2013 an Professor Stefan Rohrbacher, den Berichterstatter: »Ich sage Ihnen aber: Die Doktorandin hat weder ›vorsätzlich‹ noch ›systematisch‹ getäuscht, sondern sie hat eine Dissertation geschrieben, wie viele andere zu ihrer Zeit. Hören Sie auf, auf irgendwelche theoretischen Lehrbücher zu verweisen, lassen Sie sich besser einige Dissertationen der damaligen Zeit geben, vor allem der Pädagogischen Fakultät D, und Sie werden überraschende Ähnlichkeiten feststellen ... Warum sollte Frau Schavan also eine andere Dissertation anfertigen als die damals üblichen?«

Aber auch in dem »Kurzgutachten« von Rüdiger Wolfrum wird behauptet: »Der entscheidende Fehler liegt darin, dass unterstellt wird, Plagiate könnten ohne Bezug zum fachlichen Kontext festgestellt werden. Die Zitatkultur des betreffenden Faches kann nicht unberücksichtigt bleiben.« Als ob sich das plumpe Abschreiben, und um anderes geht es ja im Fall Schavan gar nicht, mit der »Zitatkultur des betreffenden Faches« entschuldigen lässt. Als ob es Fächer gegeben hätte, in denen das Abkupfern allgemein toleriert worden wäre.

Auch die beiden Pädagogikprofessoren Helmut Fend und Heinz-Elmar Tenorth, die sich mit ihren Äußerungen wohl als mögliche Fachgutachter in Stellung bringen wollten, plädieren in der *Zeit* vom 17. Oktober 2012 dafür, dass doch »die zeithistorischen Umstände von Dissertationen nicht unerheblich [seien], da sie – hier sei es noch einmal betont – den Erwartungshorizont bestimmen, wie junge Doktoranden und Doktorandinnen Dissertationen zu verfassen haben«. Dem entspricht es, dass sie der Doktorandin Schavan »an manchen Stellen eine zeit- und umfeldbedingte Fehleinschätzung« attestieren wollen.

In der *Süddeutschen Zeitung* vom 14. Juni 2012 können sich acht Wissenschaftsfunktionäre (Wolfgang Frühwald, Gerhart von Grävenitz, Ludger Honnefelder, Reimar Lüst, Christoph Marksches, Ernst Theodor Rietschel, Ernst-Ludwig Winnacker, Rüdiger Wolfrum), die sich laut Redaktion »alle ... intensiv mit ethischen Fragen der Wissenschaft beschäftigt« haben, unter dem Titel *Unwürdiges Spektakel* zum Fall Schavan, ohne den Namen der Ministerin zu nennen, wie folgt einlassen: »Wir beobachten mit Sorge, dass in der letzten Zeit durch nach Belieben gesetzte Standards wissenschaftlichen Arbeitens sowie durch nachträgliche Anwendung erst später entwickelter Kriterien ein Klima des Verdachts und der Bedrohung entsteht, in dem Vertrauen durch scheinbare Transparenz ersetzt wird, junge Menschen bei der Herstellung ihrer Qualifikationsarbeiten in Verwirrung geraten und das Verhältnis der Wissenschaft zur Öffentlichkeit beschädigt wird.«

Wenn die seinerzeit geltenden Regeln, die »Zitatkultur« des Faches Pädagogik, Frau Schavan entschuldigen können, dann müssen die Regeln, welche die Universität Düsseldorf beim Aberkennungsverfahren zugrunde gelegt hat, konsequenterweise als »nachträgliche Anwendung erst später entwickelter Kriterien« und als »nach Belieben gesetzte Standards wissenschaftlichen Arbeitens« schlechtgemacht werden. Dabei wird in dieser Intervention gar nicht offengelegt, dass es um das Aberkennungsverfahren Schavan geht, man beobachtet vielmehr »mit Sorge«, dass »junge Menschen bei der Herstellung ihrer Qualifikationsarbeiten in Verwirrung geraten«. Nein, den jungen Menschen, denen hier die Sorge dieser Veteranen des Wissenschaftsbetriebes gilt, wird nur klargemacht, dass auch für sie das Verbot des Abschreibens gilt.

Erwähnenswert ist vielleicht auch, dass einer dieser Wissenschaftsvertreter, Reimar Lüst, dem Dekan der Düsseldorfer Fakultät in einem Schreiben vom 11. Februar 2013 meinte mitteilen zu sollen: »Die Qualität Ihrer Fakultät kann ich nicht beurteilen, wohl aber, was ihr fehlt: Menschlicher Anstand.«

Man sieht, was dabei herauskommt, wenn sich Wissenschaftsfunktionäre »intensiv mit ethischen Fragen der Wissenschaft« beschäftigen: ein unwürdiges Spektakel.

*Bagatellisierung – oder: Ein bisschen Plagiat wird doch nicht so schlimm sein.*

Heribert Prantl, der die Aberkennung des Dokortitels durch die Düsseldorfer Fakultät in der *Süddeutschen Zeitung* vom 7. Februar 2013 kommentiert, kommt das Verdienst zu, den Begriff des Pipifax-Plagiats in die wissenschaftsethische Diskussion eingeführt zu haben: »Plagiat ist nicht gleich Plagiat. Es gibt das Groß-Plagiat und das Pipifax-Plagiat. Der Fall Schavan liegt dazwischen. Die Ministerin hat, als sie noch sehr jung war und an ihrer Doktorarbeit bastelte, handwerkliche Fehler gemacht.«

Da die Tatsache des Abschreibens aus anderen Autoren nicht zu leugnen ist, werden daraus »handwerkliche Fehler«, mit 25 Jahren ist jemand »noch sehr jung« – so verschiebt man die Maßstäbe kritischer Bewertung. Aus den Plagiaten Schavans werden dann im Vergleich mit Gutenberg, »wenn man von Plagiat reden mag, Mini-Plagiate«. Und den Entzug des Dokortitels möchte der Kommentator Prantl dann »als unverhältnismäßig bezeichnen«. Dem entspricht es, dass bei Thomas Steinfeld im selben Blatt aus den nachgewiesenen Plagiaten »Wiedergaben fremder Standpunkte« werden, die ja in einem Referat eines Forschungsstands durchaus angebracht wären, so lange sie als solche zu erkennen sind. Dass ein erheblicher Teil des Texts der Arbeit von Annette Schavan, wie die Kritiker des Düsseldorfer Verfahrens schon der einschlägigen Dokumentation auf *SchavanPlag* hätten entnehmen können, aus der Übernahme fremder Texte bestand, wird mit der Rede von handwerklichen Fehlern oder »Zitierfehlern« (»dass hier und da ein Beleg fehlt oder gelegentlich der Zusatz ›zitiert nach‹«, so Fend und Tenorth in der *Zeit* vom 17. Oktober 2012) bewusst verschleiert.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die Allianz der deutschen Forschungsorganisationen durch ihren Sprecher Karl Ulrich Mayer, den Präsidenten der Leibniz-Gemeinschaft, schon am 24. Juni 2011, aber dieses Mal zum Plagiatsverfahren Koch-Mehrin, in einer Pressemeldung unter dem Titel *Bagatellisierung von Plagiaten in wissenschaftlichen Arbeiten beschädigt Reputation der deutschen Forschung* festgestellt hatte: »Plagiate in wissenschaftlichen Arbeiten sind alles andere als ein Kavaliersdelikt. Deshalb hält die Allianz es für nicht akzeptabel, wenn Frau Koch-Mehrin im Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie des Europäischen Parlaments Deutschland vertritt.« Sollte das nun im Fall Schavan anders sein? Oder waren es einfach die vielen Stehempfüge mit der Frau Ministerin, die hier den Unterschied ausmachten?

*Beweislastumkehr – oder: Leitende Täuschungsabsicht?  
Das muss doch erst einmal bewiesen werden!*

Ein bemerkenswert trickreiches Argument haben sich einige Verteidiger Schavans mit der Behauptung ausgedacht, die Düsseldorfer hätten gar nicht den Nachweis erbracht, dass Frau Schavans Vorgehen, fremde Formulierungen als eigene darzustellen, tatsächlich vorsätzlich erfolgt sei. Hier hat sich besonders ihr Parteifreund Kurt Biedenkopf hervorgetan: »Dass es Zitiermängel gab, ist unbestritten. Entscheidend für die Aberkennung des Doktorgrades ist jedoch, dass der Fakultätsrat eine vorsätzliche Täuschung oder Absicht zur vorsätzlichen Täuschung ›festgestellt‹ hat ... Feststellen können Gutachter und Fakultätsrat jedoch nur, dass es Verletzungen der gebotenen Zitierregeln gegeben hat. Mit welcher Absicht die Verletzungen erfolgt sind, kann man nicht feststellen, sondern nur vermuten. Vorsatz oder vorsätzliche Täuschung können ebenso zu den Verstößen gegen die Regeln geführt haben wie Fahrlässigkeit, Schlamperei oder schlichte Unkenntnis der Vorschriften.«

Es liegt auf der Hand, dass mit dieser Entschuldigung in Zukunft jeder Täuschungsversuch bei einer Prüfung exkulpiert werden kann. Da hat jemand in der Klausur einen Text dabei, den er nicht hätte dabei haben dürfen; das lässt sich als Fahrlässigkeit oder Unkenntnis der Vorschriften erklären. Dabei ist Biedenkopfs Rede von »Verletzungen der gebotenen Zitierregeln« bereits bewusst verschleiern: Verletzung von Zitierregeln, das kann auch heißen, es wurden die Seitenzahlen des zitierten Textes nicht vollständig oder überhaupt nicht angegeben, oder es wurde der zitierte Autor nicht mit vollem Namen erwähnt etc. Aber zu suggerieren, wer übernommene Texte, ohne sie als fremdes Material kenntlich zu machen, einfach in den eigenen Text einbaut, der habe etwas anderes im Sinn gehabt, als damit den Prüfern der Dissertation eine eigene Leistung vorzugaukeln, die gar nicht vorliegt, das ist schon bemerkenswert abwegig.

Das Engagement, das deutsche Wissenschaftsfunktionäre für die Verteidigung von Frau Schavan gezeigt haben, sollte diesen Personenkreis von einer Sonderstellung bei der Beurteilung von Plagiaten definitiv ausschließen. Also

keine Bundesprüfstelle für Plagiate, von der wohl einige von ihnen geträumt haben. Auch wenn die Einlassungen von Hochschullehrern in dieser Angelegenheit befürchten lassen, dass nicht alle Fakultäten mit derselben Klarheit und Konsequenz wie die Düsseldorfer ein Aberkennungsverfahren prominenter Promovierter durchziehen würden, und auch wenn man sich über Entscheidungen der Universitäten Bochum, Gießen und Potsdam zu den Vorwürfen gegen Lammert, Steinmeier und Althusmann wundern kann, es bleibt immer noch die am wenigsten schlechte Lösung, den zuständigen Fakultäten, also denen, die den Dokortitel vergeben haben, auch die Entscheidung über die Aberkennung eines Titels zu überlassen. Dabei sollten Einrichtungen wie die eines Ombudsmanns, der ohnehin dem deutschen Wissenschaftsrecht fremd ist, keine Rolle spielen. Es ist die genuine Aufgabe einer Fakultät, den Titel, den sie verliehen hat, im Fall einer durch Täuschung erlangten Doktorwürde auch wieder zu entziehen. Keine Fakultät ist davor geschützt, dass sich ein Kandidat zur Erlangung eines akademischen Titels auch des Mittel der Täuschung bedient. Die Möglichkeiten des schnellen und problemlosen Kopierens von im Internet auffindbaren Texten und des Einbauens in den eigenen Text werden die Wahrscheinlichkeit von Plagiaten in der Zukunft sicher nicht vermindern. Aber eine konsequente Ahndung solcher Versuche ohne Ansehen der Person dürfte auf absehbare Zeit das beste Mittel sein, Prüfungskandidaten von einem Täuschungsversuch abzuschrecken. Es wäre fatal, wenn eine Praxis Raum greifen würde, die bei hinreichender Prominenz von einem Entzug des verliehenen Titels, mit welchen Argumenten auch immer, absehen, den weniger prominenten Trickser dagegen mit der Aberkennung des Titels bestrafen würde, nach dem Motto »die Kleinen hängt man, die Großen lässt man laufen«.

Entgegen Vorstellungen, die sowohl im Verfahren Ströker wie im Verfahren Schavan mehrfach geäußert worden sind, ist es nicht die Aufgabe der Prüfer, die ihnen vorgelegten Arbeiten auf Plagiate abzuklopfen. Wer die Prüfung etwa einer Doktordissertation übernommen hat, muss sich darauf verlassen können, dass der Prüfling, entsprechend der von ihm abgegebenen Versicherung, die Arbeit selbständig verfasst und fremde Gedanken und Formulierungen deutlich von seinen eigenen unterschieden hat. Würde man den Prüfern über die fachliche Beurteilung der Arbeit hinaus auch noch die ungemein zeitaufwändige Untersuchung aufbürden, die mit einer Überprüfung auf Plagiate verbunden ist, so würde damit ein erheblicher Teil ihrer Zeit nicht für Lehre und Forschung, von lästiger, aber notwendiger Verwaltungsarbeit ganz abgesehen, sondern für einen Zweck genutzt werden, der mit den üblichen Aufgaben eines Hochschullehrers gar nicht verbunden ist.

Dass es nicht die Aufgabe der Fachprüfer sein kann, die ihnen vorgelegte Arbeit auf plagiierende Übernahme fremder Texte zu untersuchen, heißt aber wiederum nicht, dass die Universitäten hier nicht in der Pflicht stehen, gewissermaßen vorbeugend tätig zu werden. Der Düsseldorfer Dekan Bleckmann hat sehr richtig festgestellt: »Die unmittelbare Übernahme von Textpassagen ist dagegen, wenngleich ihre Aufdeckung im Fall verschleiender

Manipulation erheblichen Aufwand bedeuten kann, ein letztlich recht einfach erfassbares Phänomen.«

Sowohl der erhebliche Aufwand zur Aufdeckung der Übernahme von Textpassagen als auch der Umstand, dass eine solche Übernahme ein einfach, nämlich mittels digitaler Suchprogramme erfassbares Phänomen ist, legen es nahe, dass sich Universitäten mithilfe eines Teams von Spezialisten die Expertise verschaffen, solche Prüfungen, die ja ganz unabhängig von der fachlichen Beurteilung sind, vor der eigentlichen Fachprüfung durchzuführen. Es würde zwar einen unangemessenen Aufwand an Zeit und finanziellen Ressourcen bedeuten, wollte man jede Doktordissertation einer solchen Prüfung unterziehen, aber es wäre sicherlich sinnvoll, einen gewissen Prozentsatz der eingereichten Arbeiten nach dem Zufallsprinzip einer solchen Durchsicht zu unterziehen. Allein der Umstand, dass ein Kandidat damit rechnen muss, bei einem Versuch, mithilfe eines Plagiats zu seinem akademischen Titel zu kommen, erlappt zu werden, dürfte einigermaßen abschreckend wirken. Dies erst recht, wenn als Sanktion der Ausschluss von einem weiteren Promotionsverfahren nicht nur an der ursprünglichen, sondern auch an allen anderen Hochschulen in Deutschland oder auch des deutschen Sprachraums droht.

Für jemanden, der eine Karriere in der Wissenschaft anstrebt, ist die Doktorarbeit im Allgemeinen nur der erste Schritt auf diesem Weg. Weitaus bedeutender ist die zweite Qualifikationsarbeit, die Habilitationsschrift. Für eine Berufung auf eine Professur ist jedenfalls in den geisteswissenschaftlichen Fächern deutscher Universitäten das erfolgreiche Absolvieren des Habilitationsverfahrens eine unabdingbare Voraussetzung. Erstaunlicherweise ist meines Wissens an keiner Universität die Veröffentlichung dieser Arbeit obligatorisch.<sup>5</sup> Gerade weil die in der letzten Zeit aufgedeckten Plagiate in Doktordissertationen nicht durch Gremien der Wissenschaft ans Licht gebracht worden sind, sondern durch die Schwarmintelligenz des Internet, sollte es im Interesse der Universitäten liegen, auch die von ihnen angenommenen Habilitationsarbeiten der wissenschaftlichen und der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Und auch für diese Arbeiten sollte eine zufallsgenerierte Prüfung auf plagiierendes Vorgehen durch eine Expertengruppe vorgesehen werden.

Die oben angeführten acht Wissenschaftsvertreter haben in der *Süddeutschen Zeitung* vom 14. Juni 2012 es als »aus Sicht der Wissenschaft selbst bedrückend« bezeichnet, »dass in der Vergangenheit in Einzelfällen die Prüfung auf Einhaltung der Regeln wissenschaftlicher Integrität seitens der Wissenschaft nicht zureichend erfolgte und sie von außen an ihre Pflichten erinnert werden musste ...«. Und sie sehen »die Wissenschaft derzeit weltweit intensiv damit befasst, Mechanismen und Strukturen zu etablieren, um

---

<sup>5</sup> Für die sogenannte kumulative Habilitation, bei der mehrere Veröffentlichungen die Habilitationsschrift ersetzen können, erübrigt sich die Forderung nach einer Veröffentlichung. Allerdings sollten hier die publizierten Schriften angegeben werden, die als kumulative Leistung anerkannt worden sind.

die Integrität wissenschaftlichen Verhaltens sicherzustellen, Fehlverhalten frühzeitig zu erfassen, zu bewerten und mit Sanktionen zu belegen.«

Die vorgeschlagene Vorprüfung von Qualifikationsarbeiten auf mögliche Übernahme fremder Gedanken und Formulierungen in den eigenen Text, eine Aufgabe, die gerade nicht eine der Fachprüfer sein kann, sowie die vorgeschlagene obligatorische Veröffentlichung auch von Habilitationsarbeiten würde zweifellos zu einer Sicherstellung der Integrität wissenschaftlichen Verhaltens und dem frühzeitigen Erfassen sowie der Sanktionierung von Fehlverhalten beitragen. Es bleibt abzuwarten, ob sich der Wissenschaftsbetrieb zu den zweifellos notwendigen Reformschritten entschließen kann oder ob es bei den frommen Vorsätzen bleibt.